

Günter Frankenberg

»Landfriede« und Demonstrationsfreiheit

269

»Recht und Moral sind auch nach Nürnberg auf seiten des Staates und nicht auf jener von Systemveränderern.«¹

1. Sicherung des Landfriedens oder Rechtsbeugung?

Seit dem 5. März 1981 haben die Nürnberger Strafverfolgungsbehörden Justizgeschichte geschrieben. Ob es sich um Ruhmesblätter oder um einen Skandal handelt, wird naturgemäß von den Zeitgenossen je nach politischem Standort und Rechtsverständnis unterschiedlich beurteilt.² Unstreitig sind folgende Tatsachen: Im Kommunikationszentrum (KOMM) der Stadt Nürnberg fand am 5. März 1981 eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der ein Film der Amsterdamer Kraker über Hausbesetzungen vorgeführt und anschließend im Hinblick auf die Frage, ob gewaltsame politische Aktionen sinnvoll seien, kontrovers diskutiert wurde. Nach der Diskussion zogen etwa 150 bis 200 Teilnehmer zu mitternächtlicher Stunde durch die Nürnberger Innenstadt und protestierten für die Freilassung inhaftierter Hausbesetzer. Einzelne Demonstranten warfen Schaufenster ein, knickten Autoantennen um und warfen den Polizeifahrzeugen, die dem Umzug folgten, Mülltonnen in den Weg. Es entstand ein auf 20 000 bis 30 000 DM geschätzter Sachschaden. Die Polizeikräfte griffen nicht ein. Als sich die Demonstration aufgelöst hatte und ein Teil der Demonstranten in das KOMM zurückgekehrt war, umstellte die Polizei das Gebäude, in dem sich zu diesem Zeitpunkt noch andere Besucher befanden. Auf die Zusicherung hin, es sollten nur Personalien festgestellt und ggf. einige erkennungsdienstliche Behandlungen vorgenommen werden, begaben sich die im KOMM befindlichen Personen freiwillig in Polizeigewahrsam.

Noch in der gleichen Nacht wurden 141 von 142 Festgenommenen darunter viele Jugendliche, verhaftet und in ein Dutzend Strafanstalten des Freistaates Bayern verbracht. Gedächtnisprotokollen der Betroffenen, Aussagen der Angehörigen und Presseberichten ist zu entnehmen, daß viele der Inhaftierten schikaniert und elementare Rechtsgarantien von den Strafvollzugsbehörden mißachtet wurden.³ Die mutmaßlichen Teilnehmer an der Demonstration blieben bis zu drei Wochen in Untersuchungshaft. Im Juni 1981 erhebt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg gegen 34 Erwachsene und 32 Heranwachsende (18–21 Jahre) Anklage wegen gemeinschaftlichen Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall

* Für Informationen und kritische Hinweise danke ich den Rechtsanwälten Werner Dietrich und Jerzy Montag sowie Erich Küchenhoff.

¹ Erklärung der CSU-Landtagsfraktion vom 13. 3. 1981; vgl. Südd. Zeitg. v. 19. 3. 81.

² Vgl. etwa die Dokumentation der SPD-Landtagsfraktion und der SPD-Landesgruppe im Bundestag »Die Massenverhaftung – Angriff auf den Rechtsstaat« (München, Juli 1981), die Dokumentation »Nürnberg, 5. März 81 – Dokumentation der Ereignisse und Folgen« (Nürnberg, 1981), (Bezugsadresse: Bücherkiste, Jakobstr. 26, 85 Nürnberg); oder die Kommentare von U. Klug (Südd. Zeitg. v. 21. 7. 81), F. C. Schröder (FAZ v. 20. 3. 81) und J. Busche (FAZ v. 14. 3. 81). Vgl. E. Küchenhoff, in: H. Glaser (Hg.), Die Nürnberger Massenverhaftung (Reinbeck, 1981), 141 ff.

³ SPD-Dok. 2. 2. O.; Dok. »Nürnberg, 5. März 81 ...«, 2. 2. O. und die ausführlichen Berichte in: *uem* Nr. 21, 1981, 21 ff.; DIE ZEIT, Nr. 13 v. 20. 3. 1981, 3 f. sowie die kontinuierliche Berichterstattung in der Südd. Zeitung (bes. v. 12. 3., 13. 3., 14./15. 3., 20. 3., 27. 5., 22. 7., 24. 7. und 29. 7. 81).

(§§ 125, 125a Nr. 4 StGB); gegen 14 Jugendliche stellt sie Sanktionsanträge entsprechend den Bestimmungen des JGG; gegen zwei Heranwachsende und einen Jugendlichen bezieht sich die Anklage auf »andere schwerwiegende Straftaten«. Gegen 59 Beschuldigte wurde das Verfahren eingestellt.⁴

Die Maßnahmen der Nürnberger Polizei und Justiz sind als Rechtsbeugung, als massiver Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte kritisiert worden.⁵ Dieser Kritik sind die Staatsanwaltschaft und ihre Dienstvorgesetzten mit der Feststellung entgegengetreten, »die Strafverfolgungsbehörden (können) schwere Rechtsbrüche nicht tatenlos hinnehmen«, und Gewalt gegenüber Personen und Sachen sei und bleibe ein Rechtsbruch. Insbesondere bestritten sie, daß auch politische Ziele, »die außerhalb der Zielsetzung des Rechts liegen«, eine Rolle gespielt hätten.⁶ Im folgenden wird versucht, die strittigen Ereignisse bis zur Erhebung der Anklage zu rekonstruieren (II.) und sie in ihrem institutionellen und rechtspolitischen Kontext zu interpretieren (III.), um die Polizei- und Justizaktion transparent und die Stichhaltigkeit der Kritik bzw. der Rechtfertigung überprüfbar zu machen.⁷

II. Maßnahmen und Argumente zur Verteidigung des »Landfriedens«

»... obwohl die Rechtspflege in gewöhnlichen Angelegenheiten einen echten Beweis erfordert, (ist) es bei Angelegenheiten, die den Staat betreffen, anders... In solchen Situationen muß man manchmal mit der Vollstreckung beginnen, während sonst die Klärung der Rechtslage durch Zeugen und unanfechtbare Beweisstücke immer allem anderen vorgeht...«

Kardinal Richelieu (1764)

1. Abschreckungshaft auf einheitlichem Befehl

Nachdem in einem dubiosen, bis heute nicht aufgeklärten Verfahren fünf Ermittlungsrichter bestellt worden waren, ordneten diese auf vorgefertigten hektografierten Haftbefehlen in 141 Fällen die Inhaftierung an. Nach Aussagen der Betroffenen und nicht dementierten Presseberichten⁸ waren einige Haftbefehle schon unterschrieben, bevor die Festgenommenen überhaupt vorgeführt worden waren, oder (b) von einem anderen als dem vernehmenden Richter unterschrieben oder enthielten (c) keine Altersangaben (was die unterschiedlose Verhaftung von Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen beförderte). Angebotene und bereitstehende Entlastungszeugen wurden nicht gehört.

⁴ Pressemitteilung des OLG Nürnberg vom 19. 6. 1981.

⁵ Beispielsweise auch von dem damaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, M. Hirsch; vgl. ZDF-Länderspiegel v. 11. 7. 81 und Südd. Zeitg. v. 20. 3. 1981, Nachw. in H. Glaser, 2. 2. O., 103 ff.

⁶ So der Bayer. Justizminister Hillermeier, der gegen die Kritik des Richters am Bundesverfassungsgericht, Hirsch, bei dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Benda, protestierte, vgl. Südd. Zeitg. v. 20. 3. 81. Zur Gegenkritik s. außerdem die Berichte in der Südd. Zeitg. v. 12., 14./15. und 19. 3. 81.

⁷ Es ist vorgesehen, die Dokumentation über die Nürnberger Ereignisse fortzusetzen und dann insbesondere die Schwierigkeiten aufzuzeigen, mit denen Anwälte in diesem Verfahren konfrontiert waren.

⁸ Südd. Zeitung v. 29. 7. 81, DIE ZEIT, 2. 2. O., H. Glaser, 2. 2. O., 87 ff.

Gegen den/die Beschuldigte(n)

...

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

D. Beschuldigte ist dringend verdächtig,

sich an Gewalttätigkeiten gegen Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen wurde, beteiligt und dadurch bedeutenden Schaden an fremden Sachen angerichtet zu haben, also eines Vergehens des Landfriedensbruchs nach den §§ 125, 125a StGB.

In der Nacht zum 06. 03. 1981 fanden sich d. Beschuldigte und etwa 200 Mittäter in Nürnberg zusammen, zogen durch die Straßen und beschädigten unter anderem Schaufenster und Kraftfahrzeuge. Der Sachschaden in Höhe von mehreren zehntausend Mark konnte wegen des konzentrierten Vorgehens der Täter auch durch den Einsatz von Polizeikräften nicht verhütet werden.

Haftgründe:

Fluchtgefahr. D. Beschuldigte hat eine Strafe zu erwarten, angesichts derer die vorhandenen Bindungen nicht ausreichen.

D. Beschuldigte gehört zur Hausbesetzerzene oder sympathisiert mit ihr.

Außerdem besteht Verdunklungsfahr, da die Mittäter sich in Freiheit miteinander absprechen würden.

Tatverdacht und Haftgründe ergeben sich aus den Ermittlungen, insbesondere daraus, daß d. Beschuldigte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat festgenommen wurde.

D. Beschuldigte wurde belehrt über seine Rechte nach §§ 117/I, II, IV, 118/I u. II und 114/I StPO.

Abschrift des Haftbefehls wurde ausgehändigt.

Der Beschuldigte erklärt:

Ich beantrage mündliche Haftprüfung.

D. Besch. wurde anschließend zur Untersuchungshaft abgeführt. Der Justizvollzugsanstalt wurde Annahmefehl erteilt.

[...]

Beschluß

Haftprüfungstermin 19. März 1981.

[...]

Wer diesen Haftbefehl einer juristischen Würdigung unterzieht, wird sich kaum der Erinnerung an die pathologischen Fall- und Fehlerkonstellationen straf(prozess)rechtlicher Übungsklausuren erwehren können: Die Strafprozeßordnung knüpft an den Erlaß eines Haftbefehls die Voraussetzungen, daß, erstens, ein dringender Tatverdacht vorliegen, zweitens die Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Sanktion stehen, und daß, drittens, ein Haftgrund gegeben sein muß (§ 112 StPO). Tatverdacht und Haftgrund sind durch »bestimmte Tatsachen« auszuweisen.¹⁰ Geboten ist also stets eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles.

Darauf haben die Nürnberger Ermittlungsrichter souverän verzichtet und ihr juristisches Handwerkszeug beiseite gelegt: Den Tatverdacht, der intensiver als nur »hinreichend« sein sollte¹¹, stützten sie auf das »Ermittlungsergebnis« der Polizei, die wider besseres Wissens¹² behauptet hatte, alle Festgenommenen seien in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat eines schweren Landfriedensbruchs sistiert worden. Durch die Vernehmung von Zeugen, die auf dem Gerichtsflur bereitstanden, hätten sich die Ermittlungsrichter Kenntnis davon verschaffen können und müssen (§ 115 III StPO), daß sich während der Festnahmeaktion 50-70

⁹ Um die Beschuldigten zu schützen, geben wir das Aktenzeichen nicht an. Um die Haftrichter nicht mit Vorwürfen zu überlasten, gehen wir auf eine Reihe formaler Mängel – z. B. die meist unleserliche Unterschrift – nicht näher ein. Vgl. auch H. Glaser, z. a. O., 89.

¹⁰ Kleinknecht, Strafprozeßordnung, 39. Aufl. (München, 1970), § 112, 1c.

¹¹ Vgl. Müller/Sax/Paulus (KMR), Kommentar zur Strafprozeßordnung (Darmstadt, 1980), § 147.

¹² Vgl. SPD-Dok., z. a. O. und Presseberichte wie z. B. DIE ZEIT, z. a. O.

Personen im KOMM befanden, die nicht an der Demonstration teilgenommen hatten.

Als Haftgründe werden Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr angeführt. Die Fluchtgefahr ergab sich für die Richter aus den im Verhältnis zu erwartbaren Strafe unzureichenden sozialen Bindungen. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung gestatten zwar den kriminalistischen Schluß von der in Aussicht stehenden Strafe und sozialen Bindungen auf einen erhöhten Fluchtreiz.¹³ Der Sinn der freiheitsverbürgenden, weil das staatliche Gewaltmonopol bändigenden Regeln des Strafprozeßrechts verwehrt freilich den *direkten* Schluß von der Höhe der Strafe auf die Fluchtgefahr¹⁴, da er die Droh- und Sanktionsfreudigkeit der Strafverfolgungsbehörde auf Kosten der Rechte des Beschuldigten prämiieren würde. Abgesehen von ihrem rechtlich unzulässigen Kurzschluß stützten die Ermittlungsrichter den Haftgrund der Fluchtgefahr auf zwei empirische Behauptungen (schwache Bindungen, Zugehörigkeit zur oder Sympathie mit der Hausbesetzerszene), die durch nichts ausgewiesen sind.

Desgleichen wird auch die Verdunkelungsabsicht aus der bloßen Vermutung hergeleitet, die »Mittäter« könnten sich, blieben sie unverhaftet, miteinander absprechen – wozu ihnen die Justiz im übrigen während der Vernehmungen und in der teilweise gemeinschaftlichen Untersuchungshaft ausreichend Gelegenheit verschaffte.¹⁵

Die Rechtsprechung fordert einhellig, daß die Verdunkelungsabsicht auf konkrete Tatsachen, wie etwa das frühere Verhalten des Beschuldigten oder die Art und Weise der Tatbegehung (Bandenkriminalität), gestützt wird.¹⁶ Da die Nürnberger Staatsanwaltschaft konkrete Tatsachen nicht anführt, ist anzunehmen, daß nach (nicht nur) ihrer Auffassung bei Delikten wie Landfriedensbruch wegen der kollektiven Begehungsweise und wegen des politischen Kontexts (»Szene«, »Sympathisanten«) der Verdunkelungsverdacht allemal fingiert werden darf. Nur die individuelle Inanspruchnahme und maßvoll-verbale Ausübung politischer Freiheit hätten demzufolge nicht automatisch die Vermutung der Strafbarkeit und der Strafvereitelungsabsicht gegen sich.

2. Methoden der Beweissicherung

Nicht von der Justiz, sondern vom Gesetzgeber ist eine Vorschrift zu vertreten, die die Stellung der Beschuldigten und die Arbeit ihrer Verteidiger in folgenreicher Weise unterminiert: Das seit 1975 geltende Verbot, mehrere Beschuldigte/Angeklagte durch einen gemeinschaftlichen Rechtsbeistand vertreten zu lassen (§ 146 StPO), wirkt sich insbesondere nach einer solchen Massenverhaftung verheerend aus. Es verweist die – von Aschaffenburg bis München, von Aichach bis Bayreuth – Inhaftierten auf eine zeitraubende und ungewisse Suche nach einem Anwalt. Es erschwert die Beschaffung und Sicherung von entlastendem Beweismaterial und vereitelt eine sinnvolle und rasche Kommunikation zwischen der Vielzahl der in ganz Bayern und Frankfurt ansässigen Anwälte. Sie werden systematisch daran gehindert, die Verteidigung angemessen zu koordinieren, wohingegen die Staatsanwaltschaft ihre Anklagebemühungen konzentriert vorantreiben kann. Die

¹³ KMR, StPO, § 112, 49; Rosenberg, ZStW 26, 352.

¹⁴ So auch OLG Frankfurt, NJW 65, 1342 und OLG Celle, NJW 50, 240.

¹⁵ S. SPD-Dok., a. a. O. und Dok. »Nürnberg, 5. März 81 . . .«, a. a. O.

¹⁶ Dahs, NJW 65, 891; Kleinknecht, StPO § 11, 6 m. w. Nachw.

Isolierung der Beschuldigten und die Aufsplitterung der Verteidigung untermauert damit zwangsläufig die Dominanz der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und öffnet dieser Willkürspielräume. Angesichts solch krasser »Waffenungleichheit« kann man von der Justiz, da sie öffentliche Interessen zu vertreten und keine privaten Rachebedürfnisse zu stillen oder parteipolitische Strategien zu verfolgen hat, billigerweise und *rechters* verlangen – nämlich nach den Bestimmungen der StPO (§§ 116, 120, 160 II), der Verfassung (besonders Art. 1 I und III, 2 II, 20 III und 103 I) und aufgrund der Menschenrechtsgarantien (Art. 5c und 6 II MRK): daß sie zügig ermittelt, auch entlastendes Material berücksichtigt, die Untersuchungshaft nicht länger als zwingend notwendig aufrechterhält und der Verteidigung eine angemessene Vorbereitung auf die Anklage ermöglicht.

Von diesen Grundsätzen und Garantien haben sich die Nürnberger Strafverfolger vorsätzlich dispensiert: Um den Beschuldigten ihr Recht zum Schweigen zu nehmen (§ 136 StPO), leiteten sie ein fiktives Ermittlungsverfahren »gegen Unbekannt u. a.« ein. Diese scheinbar nebensächliche Formalie machte alle Beschuldigten nun auch zu Zeugen in diesem Verfahren. Als Zeugen konnten sie sich nicht mehr auf ihr Recht berufen, jegliche Aussage zu verweigern; sie waren vielmehr grundsätzlich verpflichtet, in den Grenzen der §§ 52 und 55 StPO wahrheitsgemäß über andere Beschuldigte auszusagen. Weigerten sie sich, das zu tun, wurden gegen sie Erziehungshaft oder Ordnungsgelder verhängt.¹⁷ Diese Rollenmanipulation entband die Staatsanwaltschaft außerdem von der Verpflichtung, die Verteidiger zu laden, und nahm diesen das Recht, bei den Vernehmungen Anträge zu stellen. Das LG Nürnberg/Fürth hielt Beschwerden gegen diese Praxis für unbegründet.¹⁸

Als Ausprägung des verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs eines jeden Beschuldigten auf *rechtl. Gehör* (Art. 103 I GG) ist dem Verteidiger regelmäßig in dessen Kanzlei Akteneinsicht zu gewähren. Vor Abschluß der Ermittlungen kann Akteneinsicht nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Untersuchungs-

17 Vgl. Dok. »Nürnberg, 5. März 81 ...«, 2. 2. O. und SPD-Dok., 2. 2. O. Diese Rollenmanipulation ist auch insofern beachtlich, als das Schweigen eines Zeugen – im Unterschied zum Schweigen des Beschuldigten – »mit der gebotenen Vorsicht zur Überzeugungsbildung verwendet werden« darf, vgl. BHG NJW 66, 211.

18 Dok. »Nürnberg, 5. März 81 ...«, 2. 2. O. Zur Illustration dieser Manipulation drucken wir den folgenden Auszug aus einem Gedächtnisprotokoll ab:

• *Gedächtnisprotokoll der richterlichen Vernehmung von Frau X am 26. 3. 81, 15.00 Uhr*
Anwesend Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Nürnberg Wahl; Staatsanwalt Hubmann
Zu Beginn der Vernehmung hat Rechtsanwalt Y folgenden Antrag gestellt: Ich beantrage Frau X darüber zu belehren, daß sie als Beschuldigte berechtigt ist, die Aussage zu verweigern.
Begründung: Frau X ist hinsichtlich der zu untersuchenden Straftat Mitbeschuldigte und kann aus Rechtsgründen nicht als Zeugin vernommen werden. Eine Abtrennung des Verfahrens ist zum Zwecke der Rollenvertauschung unzulässig. Daß es sich vorliegend um eine Rollenmanipulation handelt wird aus der Ladung vom 14. März 1980 ersichtlich.
Hierauf äußerte Ermittlungsrichter Wahl, daß er von Rechtsanwalt Y überhaupt keine Anträge entgegennehme, da er nicht als Verteidiger von Frau X anwesend sei, sondern lediglich als Rechtsbeistand der Zeugin X.
Antrag auf Unterbrechung der Vernehmung
Nach der Unterbrechung übernahm Frau X obigen Antrag.
Staatsanwalt Hubmann äußerte sich empört hierüber und war der Auffassung, daß Rechtsanwalt Y keine Erklärungen abzugeben hat, im übrigen diskutiere er nicht mit Rechtsanwalt Y über diese Frage.
Darauf erfolgte folgender Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt, da Frau X nicht als Beschuldigte in ihrem eigenen Verfahren, sondern in anderen Verfahren, die zunächst verbunden waren, nachfolgend aber getrennt wurden, als Zeugin vernommen werde.
Daraufhin beantragte Rechtsanwalt Y Frau X darüber zu belehren, daß sie auch als Zeugin gemäß § 55 StPO ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht haben könne, da zu vermuten sei, daß die zu stellenden Fragen in ihrer Mehrheit die Gefahr in sich bergen, daß sich Frau X bei einer wahrheitsgemäßen Antwort belasten könne. Auch dies wurde abgelehnt.
Daraufhin wurden folgende Fragen an Frau X gestellt:
F: Waren Sie am 5. März im Komm? A: Ja. F: Wann kamen Sie ins Komm? A: Ich schätze gegen 21.00 Uhr, ich weiß es aber nicht mehr genau. F: Kamen Sie allein oder mit anderen ins Komm?

zwecks zu besorgen ist (§ 147 II StPO). Herrschend ist die Auffassung, daß Einschränkungen die Ausnahme bleiben müssen, daß eine »vage, sehr entfernte Möglichkeit der Gefährdung« nicht ausreicht, sondern »nach der Persönlichkeit des Beschuldigten, nach der Art des Delikts, nach dem Umfang und der Eigenart der Ermittlungen Umstände erkennbar sein (müssen), die eine Gefährdung nahelegen«¹⁹, wobei pflichtgemäßes Verhalten des Verteidigers vorausgesetzt werden muß.²⁰ Von solchen Erwägungen unbelastet, legte die Nürnberger Staatsanwaltschaft ihre Kompetenzen sehr extensiv aus und verweigerte formularmäßig und willkürlich, d. h. zunächst sogar ohne Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Untersuchungszwecks jede Akteneinsicht:

»Die Ermittlungen gegen d. Besch. sind noch nicht abgeschlossen. Sie erhalten nach Abschluß der Ermittlungen unaufgefordert die gewünschte Akteneinsicht. Einsicht in die von § 147 Abs. 3 StPO erfaßten Schriftstücke wird Ihnen jederzeit auf der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth gewährt.«²¹

Dienstaufsichtsbeschwerden betroffener Anwälte verbeschied der Leitende Oberstaatsanwalt abschlägig:

»Auf die vorbezeichnete Dienstaufsichtsbeschwerde, die sich gegen den im Fall ... die Ermittlungen führenden Staatsanwalt Hubmann richtet, habe ich die Sach- und Rechtslage geprüft. Es besteht nicht der geringste Anlaß, das Verhalten des Staatsanwalts zu beanstanden.

Mit Recht wurde im noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ... bisher noch nicht Akteneinsicht gewährt.

Akteneinsicht mußte versagt werden, da sie den Untersuchungszweck immer noch gefährden kann, zumal die Beschuldigte sich bisher zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen noch nicht geäußert hat und die Ermittlungen noch andauern. Die konkrete Gefährdung der Ermittlungen darzulegen, kann von der Staatsanwaltschaft nicht verlangt werden; im übrigen wird eine konkrete Gefährdung gar nicht vorausgesetzt (vgl. Kleinknecht, 35. Auflage, Anm. 17 zu § 147 StPO).«²²

Entgegen den Richtlinien für das Strafverfahren (Nr. 189 II RiStBV) wurde nur Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle in Aussicht gestellt und erst nach erneuter Beschwerde bestimmungsgemäß, also in der Kanzlei gewährt.

Hierauf beantragte Frau X Unterbrechung, um sich mit Rechtsanwalt Y darüber zu besprechen, ob Sie diese Frage beantworten müsse. Rechtsanwalt Y beantragte mit Frau X den Vernehmungssaal verlassen zu können, um sich mit seiner Mandantin besprechen zu können. Hiergegen sträubten sich zunächst Staatsanwalt Hubmann und Ermittlungsrichter Wahl. Sie waren der Meinung, Rechtsanwalt Y könne dies mit seiner Mandantin im Vernehmungssaal besprechen. Dies wurde zurückgewiesen, da Rechtsanwalt Y nicht bereit war unter den Ohren des Herrn Staatsanwaltes und des Herrn Ermittlungsrichters die Frage zu besprechen. Man durfte den Raum verlassen. Frau X hat auf diese Frage gemäß § 55 StPO die Aussage verweigert. Dies genügt dem Herrn Ermittlungsrichter Wahl nicht. Es wurde von Frau X verlangt, glaubhaft zu machen, weshalb diese Frage sie belasten könne. Nach erneuter Unterredung gab Frau X hierzu an: Frau X könne sich möglicherweise durch eine wahrheitsgemäße Beantwortung dieser Frage dann belasten, wenn diejenigen Personen, die möglicherweise mit ihr ins Komm gekommen seien, des Landfriedensbruches verdächtigt werden. Es bestünde die Gefahr, daß die Ermittlungsbehörden von einer Absprache unter den betreffenden Personen ausgehen könnten, sich an einer Demonstration zu beteiligen. F: Waren Sie im Festsaal? Es wurde Unterbrechung beantragt. Daraufhin erklärte Frau X, daß sie die Aussage auf diese Frage verweigern werde. Auch hier wurde verlangt, glaubhaft zu machen, weshalb diese Frage belastend wirken könne. Nach Beratung erklärte Frau X: Es sei allgemein bekannt, daß im Festsaal ein Film über die Hausbesetzungen vorgeführt worden sei. Man müsse damit rechnen, daß die Filmvorführung als Vorbereitung und Aufruf zur Teilnahme an einer Demonstration gewertet werden könne. F: Wissen Sie, ob der Film lief? A: Jetzt weiß ich es, es stand in den Zeitungen. Ob ich es vorher wußte, kann ich nicht sagen. F: Wissen Sie, ob (eine) Diskussion nach dem Film geführt wurde? A: Es stand in den Zeitungen, jetzt weiß ich es. F: Wissen Sie, wer bei Film und Diskussion im Festsaal war? Es wurde Unterbrechung beantragt ...»

Zit. nach Dok. »Nürnberg, 3. März 81 ...«, a. a. O., 24.

19 Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 23. Aufl. (Berlin/New York, 1977), § 147, 19 und Kleinknecht, StPO, § 147, 5A.

20 KMR, StPO, § 147, 5.

21 Staatsanwaltschaft bei dem LG Nürnberg-Fürth, Schreiben vom 23. 3. 1981 (ohne Az.).

22 Der leitende Oberstaatsanwalt, Schreiben vom 16. 4. 1981 (ohne Az.).

Am 29. Juni 1981 konnten die Beschuldigten und ihre Anwälte – noch bevor ihnen die entsprechenden Verfügungen amtlich zugestellt waren – einer Presseerklärung der Staatsanwaltschaft entnehmen, daß man die Ermittlungen gegen 59 Personen eingestellt habe, freilich weiterhin Tatverdacht gegen sie hege:

„Im übrigen wurde das Ermittlungsverfahren gegen 53 Erwachsene und Heranwachsende sowie gegen 6 Jugendliche eingestellt, weil sie trotz fortbestehenden Tatverdachts nicht mit der für eine Anklage ausreichenden Sicherheit überführt werden können. Dies ist nicht zuletzt auch auf massive Verdunkelungsmaßnahmen – von der Vermummung von ca. 40 Straftätern bis hin zur Alibi-Beschaffung durch Meineid – zurückzuführen.“¹³

Die pauschale Verdächtigung aller Inhaftierten wird in den mittlerweile ergangenen Einstellungsverfügungen ad personam wiederholt:

Eingestellt gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Gründe:

D. Besch. liegt zur Last, am 5. 3. 1981 in der Zeit von 22.26 Uhr bis 23.06 Uhr gemeinschaftlich mit einer Vielzahl weiterer Personen an einer gewalttätigen Aktion in Nürnberg teilgenommen zu haben.

Am 5. März 1981 in der Zeit von 22.26 Uhr bis 23.06 Uhr nahmen die Angeschuldigten gemeinschaftlich mit einer Vielzahl weiterer Personen an einer gewalttätigen Aktion in Nürnberg teil.

Am Abend des 5. März 1981 fand im Anschluß an die Vorführung eines Filmes über Hausbesetzungen in Holland im Festsaal des »Kommunikationszentrums« der Stadt Nürnberg eine Diskussion über die Frage der Gewaltanwendung bei Demonstrationen und Hausbesetzungen statt. Letztlich kam man überein, daß diejenigen, die bei Demonstrationen Gewalt anwenden wollten, dies tun sollten. Dem Aufruf der Gruppe, die für Gewaltanwendung eingetreten war, folgend, verließen 150 bis 200 Teilnehmer gegen 22.15 Uhr das »Kommunikationszentrum«. Etwa die Hälfte der Gruppe umschloß unverzüglich ein gegenüber dem Eingang des »Kommunikationszentrums« geparktes, mit zwei Polizeibeamten besetztes Polizeifahrzeug. Die Menge schaukelte das Fahrzeug und ging mit Fußritten und Schlägen gegen den Pkw vor. Dieser johlenden und schreienden Menge entkommen, wurde das Fahrzeug von der vor dem Kommunikationszentrum verbliebenen Personengruppe eingekreist und wiederum mit Schlägen und Fußritten angegriffen. Dann zogen die 150 bis 200 Teilnehmer durch die Nürnberger Innenstadt. Sie nahmen den Weg durch die Königstraße, das Wollengäßchen, die Breite Gasse und Färberstraße bis zum Färbertor, kehrten dort um und liefen über Färberstraße, Jakobstraße, Kronmarkt, Hallplatz, An der Mauthalle bzw. Klara-gasse und Königstraße zurück zum »KOMM«. Unterwegs wurden aus der in enggeschloss-nem Pulk, teilweise mit wechselndem Tempo laufenden, johlenden Menge auf Autos und Schaufensterscheiben Steine, Flaschen und andere Gegenstände geworfen. Es wurde mit Steinschleudern geschossen, gegen Autos getreten, Autoantennen wurden abgebrochen, Mülltonnen auf die Straße geworfen, Reklametafeln und -fahnen beschädigt sowie Zeitungs-ständer auf die Straße geworfen und zerstört. Teilweise drängten Werfer aus der Menge nach außen und zogen sich nach dem Wurf sofort wieder in ihren abschirmenden Schutz zurück. Die Gewaltakte wurden von der Menge durch Beifallskundgebungen begleitet. Obwohl viele Wurfgeschosse ihr Ziel verfehlten, entstand ein erfaßter Sachschaden von ca. 20 000,- DM.

D. Besch. steht zwar in dem Verdacht, an der geschilderten Aktion teilgenommen und die gewalttätigen Ausschreitungen billigend in Kauf genommen zu haben. D. Besch. ist jedoch aufgrund der durchgeführten Ermittlungen nicht mit einer zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu überführen. [. . .]¹⁴

Die Massivität des Vorwurfs, den Landfrieden in einem besonders schweren Fall gebrochen zu haben, hätte eine weniger dürftige Begründung für die Verfahrens-

¹³ Presseerklärung, 2. 2. O. (Anm. 4).

¹⁴ Das Aktenzeichen ist uns bekannt. Um die Beschuldigten bzw. ehemals Beschuldigten zu schützen, führen wir es nicht an.

einstellung erfordert (vgl. auch Nr. 79 RiStBV). Kann man diesen Mangel noch als einen läßlichen Formfehler hinnehmen (der freilich auf das groteske Mißverhältnis zwischen tatsächlichem Geschehen und dessen staatsanwaltschaftlicher Stilisierung verweist), so legt der Wortlaut der Presseerklärung, gewiß unfreiwillig, ein Rollenverständnis und eine Rechtsauffassung bloß, die im Zeitalter der Inquisition kaum Aufsehen erregt hätten.

Obwohl 80 mutmaßliche Teilnehmer an der Demonstration angeklagt bzw. gegen die Jugendlichen Sanktionsanträge gestellt worden sind, und obwohl amtsbekannt sein dürfte, daß mehr als 50 Inhaftierte als Demonstrationsteilnehmer nicht in Frage kommen, weil sie das KOMM zur fraglichen Zeit nicht verließen, hält die Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Personen, gegen die sie nicht mehr ermittelt, am »fortbestehenden Tatverdacht« fest. Eine solche Dehnung des Grundsatzes *in dubio pro reo* ist in der Justizpraxis nicht gänzlich unüblich und erscheint gerechtfertigt, wenn ein durch konkrete Tatsachen ausgewiesener Tatverdacht hinsichtlich eines bestimmten mutmaßlichen Täters oder begrenzten Täterkreises trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht hinreichend substantiiert werden kann. Ließe man diese Dehnung jedoch bei »Masse delikten« zu, die von einer Vielzahl von Personen kollektiv begangen werden müssen; ohne daß diesen ein bestimmtes Fehlverhalten vorzuwerfen ist, dann hätte es die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen stets in der Hand, die Unschuldsumutung leer laufen zu lassen. Der einmal offiziell geäußerte und dann fortwährende Verdacht, Demonstranten hätten den Landfrieden gebrochen, sich also *eigentlich* strafbar gemacht, wäre und ist geeignet, bestimmte legale Formen des politischen Protests latent und dauerhaft zu kriminalisieren. Die Beharrlichkeit der Verdächtigung hat überdies einen Vorzug, der der Nürnberger Staatsanwaltschaft nicht unbekannt sein dürfte: er kann (möglicherweise) verhindern, daß beim zweifelnden Publikum der Eindruck entsteht, nicht der gesetzliche Auftrag, sondern politische Vorurteile hätten die Festnahmen und Ermittlungen gesteuert.

Die mißlungene Überführung der noch immer Tatverdächtigen schreibt die Staatsanwaltschaft, wie sie der Öffentlichkeit mitteilte, »massiven Verdunkelungsmaßnahmen« zu. Als solche nennt sie Vermummung und Alibi-Beschaffung durch Meineid. Vermummung ist, wie uns Innenminister belehren, eine »passive Bewaffnung«, jedenfalls ein Aspekt der *Begehung* einer Straftat; sie kann logischerweise keine (nachträgliche) Verdunkelungsmaßnahme sein. Dieser juristische Kunstfehler der Staatsanwaltschaft verbindet sich in der Presseerklärung mit einer leeren Behauptung (»nicht zuletzt auch«), mit der suggestiv-irreführenden Unterstellung, die Beschuldigten hätten nicht vor »Verdunkelungshandlungen . . . bis hin zur Alibi-Beschaffung durch Meineid« zurückgeschreckt²⁵, sowie einem Verstoß gegen die Unschuldsumutung (»ca. 40 Straftäter«) zu einer offiziellen und öffentlichen Verleumdung derjenigen Inhaftierten, gegen die gerade keine hinreichenden Verdachtsmomente zu ermitteln waren.

4. Anklage aus Mangel an Beweisen

Soweit die Staatsanwaltschaft gegen Teilnehmer an der Demonstration Anklage erhob, ließ sie sich von der »besonderen Bedeutung des Falles«²⁶, von einer

²⁵ Es gab bisher einen einzigen Meineidsprozeß im Zusammenhang mit den Nürnberger Verhaftungen. Angeklagt und verurteilt war allerdings keine Beschuldigte; es handelte sich also nicht um eine Verdunkelungsmaßnahme (Südd. Zeig. v. 27./28. 1. 81)

eigenwilligen Interpretation des einschlägigen Straf- und Strafprozessrechts und von ihrem Generalverdacht gegen Demonstranten als Friedensstörer leiten. Zwei wortgleiche Anklageschriften, jeweils 17 Angeschuldigte betreffend, adressierte sie an die Große Strafkammer; 32 Angeschuldigte werden zum Jugendschöffengericht angeklagt.¹⁴

Die Anklage zur Großen Strafkammer eröffnete der Staatsanwaltschaft den vollen Strafrahmen des § 125a StGB: eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, der bei einer Anklage zum Schöffengericht auf drei Jahre begrenzt wäre. Hier und nicht in der letztinstanzlichen Zuständigkeit des BGH, so darf man vermuten, liegt für die Staatsanwaltschaft die *besondere* Bedeutung des Falles.

Der auch den Einstellungsverfügungen zugrundeliegende Sachverhalt wird in der Anklageschrift um die für den subjektiven Tatbestand wesentliche Behauptung ergänzt, alle Teilnehmer an der Aktion hätten von Anfang an gewußt, daß es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommen werde und seien damit auch einverstanden gewesen. Die bloße Teilnahme an der Demonstration, deren die Angeschuldigten durch Zeugenaussagen, eigene Angaben und die Angaben anderer Beschuldigter überführt worden seien, wird rechtlich nach den Grundsätzen der Mittäterschaft als Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall (§§ 125, 125a Nr. 4 StGB) gewürdigt, auch soweit den Demonstranten eine eigenhändig begangene Gewalttätigkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Der zumindest bedingte Vorsatz in bezug auf die Anwendung von Gewalt habe auf Grund der Diskussion im KOMM von Anfang an, spätestens zum Zeitpunkt des Angriffs auf das zivile Polizeifahrzeug vor dem KOMM bestanden. Alle Beteiligten hätten die Gewaltaktionen gewollt und durch Schreien und Johlen und Mitlaufen im engsten Verband einen erheblichen Tatbeitrag geleistet. Da sie also Mittäter des Landfriedensbruches gewesen seien und zumindest billigend in Kauf genommen hätten, daß hohe Sachschäden verursacht würden, müßten sie sich auch die eingetretenen Schäden gem. § 125a Nr. 4 StGB zurechnen lassen.

Straßprozessrechtlich auffällig ist an der Anklageschrift, daß die Ankläger, erstens, entgegen § 160 II StPO und ihrer Verpflichtung zu Gerechtigkeit und Objektivität in das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen *keine* entlastenden Umstände aufnahmen, obwohl sie von solchen durch Zeugenaussagen Kenntnis hatten, und daß, zweitens, der globale, nicht nach Tathandlung und Täter konkretisierte Vorwurf des Landfriedensbruches erhoben wird. Insoweit besteht ein »Fortsetzungszusammenhang« zwischen der Verhaftungsaktion, den verzögerlichen Haftprüfungen, den fragwürdigen Ermittlungsmethoden, den Einstellungsverfügungen und schließlich der Erhebung der Anklage: mangelnder Respekt vor der menschenrechtlich fundierten Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK) in Tateinheit mit einem habituellen Verzicht auf Einzelfallprüfungen und stichhaltige Begründungen sind der rote Faden, der sich durch die Aktionen der Staatsanwaltschaft zieht.

Das eigentliche Problem und der Skandal ist allerdings die Konstruktion einer *Mittäterschaft* aller Demonstranten an den vereinzelt Ausschreitungen. Diese Konstruktion greift zum einen auf einen extensiven Täterbegriff und auf Gedanken der fragwürdigen »Schuldteilnahmetheorie« zurück. Zum anderen greift sie vor auf Verschärfungen des § 125 StGB und Einschränkungen der Demonstrationstfreiheit, wie sie seit der Reform des § 125 im Jahre 1970 vor allem die CDU/CSU, die

¹⁵ So der Justizsprecher K. Kastner in einer Entgegnung auf die Kritik von U. Klug, der die Anklage zur Gr. Strafkammer für unangemessen hält, vgl. Südd. Zeitg. v. 22. u. 24. 7. 81.

¹⁶ Vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft, 2. J. O. (Anm. 4) und Berichte in der Südd. Zeitg. v. 22. 7. und 3. 8. 81 zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 16. 6. und die Tageszeitung vom 7. 8. 81.

Mehrheit der Innenminister und konservative Strafrechtslehrer kontinuierlich gefordert haben und derzeit wieder anstreben:

Der Tatbestand des Landfriedensbruchs verlangt, daß aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt werden, und zwar in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise. Nach (noch) herrschender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung setzt § 125 StGB »eine von einem feindseligen Willen beherrschte Menge« voraus, als dessen Auswirkung sich die Gewalttätigkeit darstellt, und der ihre *Gefährlichkeit* begründet.¹⁷ Auch soweit die Literatur in Abgrenzung zu dem »aufgeladenen« Begriff der Zusammenrottung (§ 124 StGB) eine unfriedliche Menge nicht für erforderlich hält, verlangt sie doch immerhin ein »Handeln mit vereinten Kräften«. ¹⁸ Bei der Auslegung der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 125 StGB ist zu bedenken, daß die öffentliche Artikulierung politischen Protests in Form von kollektiven Aktionen durch die Meinungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit verfassungsmäßig verbürgt ist. Angesichts der Freiheitsgarantien des Grundgesetzes muß der Deliktstatbestand des Landfriedensbruchs daher als eine höchst fragwürdige Bestimmung erscheinen. Wenn wir hier deren Verfassungsmäßigkeit unterstellen, gebieten die verfassungsrechtlichen Vorgaben dennoch eine restriktive Auslegung. Das bedeutet: nicht nur die Täterschaft, sondern auch die Teilnahme im Sinne von § 125 StGB muß als *gemeinsames Handeln* auf die *Gewaltanwendung bezogen* sein. Es geht verfassungsrechtlich nicht an, diesen Zusammenhang zur Erleichterung der Strafverfolgung aufzutrennen; sei es, daß man auf der Grundlage eines weiten Täterbegriffs jeden als Mittäter am Landfriedensbruch ansieht, der irgendeine noch so entfernte Ursache für die Rechtsgutsverletzung gesetzt hat¹⁹; sei es, daß man eine einheitliche, auf Gewaltanwendung gerichtete Gesinnung unterstellt, wenn der notwendige Handlungszusammenhang nicht ersichtlich ist; oder sei es schließlich, daß die physische Anwesenheit bei Ausschreitungen als psychische Mittäterschaft interpretiert wird.

Eben das getan zu haben, ist der Nürnberger Staatsanwaltschaft vorzuwerfen. Denn die ganz überwiegende Mehrheit der Demonstranten war, was unstreitig ist, gerade nicht »an den Gewalttätigkeiten *tatsächlich* beteiligt«. ²⁰ Die Aussagen von Demonstrationsteilnehmern, sie hätten Ausschreitungen entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig wahrgenommen oder sogar verhindern wollen oder mit Angst reagiert, sich aber wegen der nachfolgenden Polizeifahrzeuge nicht getraut, aus der Demonstration auszuscheren, sind keineswegs unplausibel. Die Vorgeschichte der Demonstration und ihr Verlauf lassen die Annahme einer »von einem feindseligen Willen beherrschten Menge« oder eines gewalttätigen Handlungszusammenhangs nicht zu. Um zu verhindern, daß der Anklagevorwurf in sich zusammenbricht, mußte die Staatsanwaltschaft das bloße Dabeisein sowie das Schreien und Johlen (es bleibt dunkel, wer »gejohlt« und wem das Johlen gegolten hat,) als »psychische Mittäterschaft« fingieren.

Hinter dieser Konstruktion verbirgt sich einmal die Wunschvorstellung, wie schon gemäß § 125 alter Fassung müsse bereits der Anschluß an eine »Zusammenrottung« strafbar sein. Außerdem ist die Annahme einer »psychischen Mittäterschaft« nur

¹⁷ Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 20. Aufl. (München, 1980), § 125, 12, 13 und Blei, JA 1970, 618.

¹⁸ Dreher/Tröndle, § 125, 4.

¹⁹ Schönke/Schröder, 6 ff. vor § 125.

²⁰ Schönke/Schröder, § 125, 13: »Nicht unter die Vorschrift fallen daher vom Willen der Menge nicht getragene Einzelaktionen, selbst wenn mehrere Personen daran beteiligt sind (z. B. einzelne Steinwürfe aus einer an sich friedlichen Demonstration).«

haltbar, wenn man nicht, wie das geltende Recht verlangt, daß sich der Vorsatz sowohl auf die gewalttätigen Ausschreitungen als auch bei einem besonders schweren Fall »auf alle unrechtssteigernden Umstände«³¹ erstrecken muß, vielmehr von den Teilnehmern einer Demonstration fordert, sich allzeit von möglichen Ausschreitungen möglichst rechtzeitig zu distanzieren, d. h. im Zweifelsfall auf kollektive Proteste ganz zu verzichten.

Eine solche Auslegung verliehe dem Landfriedensbruch eine vielleicht dogmatisch attraktive, aber schlicht verfassungswidrige Zwittergestalt. Denn der § 125 wäre sowohl Begehungs- als auch Unterlassungsdelikt. Teilnehmer einer Demonstration, die versäumten, sich räumlich von Demonstranten zu distanzieren, die Ausschreitungen begehen, müßten sich vorwerfen lassen, in sträflicher Weise entweder den Landfriedensbruch nicht abgewendet, also gegen eine *generelle politische Friedenspflicht* verstoßen, oder aber durch ihre bloße körperliche Präsenz die Strafverfolgung erschwert oder vereitelt, also eine ihnen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft obliegende allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung, gleichsam zur »Amtshilfe«, verletzt zu haben. Dagegen spricht zunächst das StGB selbst, das Handlungspflichten, deren Verletzung als Unterlassen strafbar ist, entweder ausdrücklich normiert, wie etwa die Pflicht zur Anzeige geplanter schwerer Straftaten (§ 138 StGB), oder aber sich darauf beschränkt, die tatsächliche und mutwillige Behinderung der Strafverfolgungsorgane zu pönalisieren, wie etwa in § 258 (Strafvereitelung) oder § 145d (Vortäuschen einer Straftat). Vor allem aber würde eine allgemeine Hilfeleistungspflicht das Verhältnis Staat-Bürger auf den Kopf stellen und die Freiheitsgarantien und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes zugunsten der Erfordernisse eines hoheitlich exekutierten und strafrechtlich bewehrten Sicherheitsverbundes einschmelzen.

Ein weiteres Kennzeichen der in Nürnberg polizeilich und staatsanwaltschaftlich praktizierten und von den Revisoren des § 125 StGB propagierten Auslegung des Landfriedensbruchs hinsichtlich der »bloßen« Teilnehmer ist dessen Verwandlung von einem konkreten in ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Neben den (bedrohten) Individualrechtsgütern ist das »allgemeine Rechtssicherheitsgefühl«³² ein verfassungsrechtlich einigermaßen unbedenkliches Rechtsgut des § 125 StGB nur unter der Bedingung, daß an die Gefährlichkeit einer Menge und an die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit strenge Anforderungen gestellt werden. Können sich hingegen einzelne Demonstranten als »Mitläufer« oder als »Kulisse« von Ausschreitungen wegen »psychischer Mittäterschaft« strafbar machen, dann wird der Nexus zwischen Rechtsgüterschutz und Tathandlung, zumal für den Fall des schweren Landfriedensbruchs gem. § 125a Nr. 4 StGB, faktisch aufgelöst. Außerdem verliert damit der Tatbestand – unter Verstoß gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG³³ – alle Konturen. Wenn es Staatsanwälten und Richtern freistünde, jeweils im Nachhinein dieses oder jenes Verhalten, das – für sich gesehen – strafrechtlich neutral, also eben nicht »landfriedensbrecherisch« ist, unter dem Gesichtspunkt einer »psychischen Mittäterschaft« zu kriminalisieren, verlöre der Tatbestand des § 125 schließlich vollends seine Garantiefunktion; er könnte nicht mehr sicherstellen, daß eine Tat nur dann pönalisierbar ist, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war (Art. 103 II GG, § 1 StGB).

31 Schönke/Schroder, § 125, 33 und 125a, 16; Dreher/Tröndle, § 125, 9.

32 Schönke/Schroder, § 125, 3.

33 Dreher/Tröndle, 6 vor § 1.

Zieht man nach den bisherigen Maßnahmen der Nürnberger Polizei und Justiz eine Bilanz, so ergibt sich eine erschreckende Häufung von schweren Verstößen gegen die Regeln eines fairen Verfahrens und gegen fundamentale Freiheits- und Menschenrechtsgarantien. Es ist daher keine Übertreibung, bereits jetzt schon von einem der größten Justizskandale der Bundesrepublik zu sprechen. Dessen Verteidiger müssen sich entgegenhalten lassen, ein Ruhmesblatt auf dem Weg zum Polizeistaat zu feiern. Wie konnte es zu diesem Skandal kommen?

Die vorgefertigten Haftbefehle aus der Schublade und die nicht der Geschäftsverteilung des Gerichts entsprechende Bestellung wenig skrupulöser, haftgeneigter Richter³³ verwehren die Annahme, die Justiz hätte spontan gehandelt. Geht man daher, nach verschwörungstheoretischem Erklärungsmuster, von einer planmäßig vorbereiteten und gesteuerten Aktion aus, dann handelt man sich das Problem ein, die *unmittelbare* Kollusion zwischen den Akteuren und ihren (dienstvorgesetzten) Hintermännern belegen, sie jedenfalls mehr als nur oberflächlich plausibel machen zu müssen, was bei dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht möglich ist. Gewiß ist es wahrscheinlich, daß wahltaktische Motive, nämlich die Diffamierung des von der sozialdemokratischen Stadtverwaltung initiierten und zu verantwortenden KOMM als eines Herdes der Gewalt und eines Hortes von Gewalttätern, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Verschwörungstheorien können jedoch die groben und bei sorgfältiger geplantem Vorgehen vermeidbaren Rechtsverstöße gerade nicht erklären.

Wenigstens die evidenten Verstöße, wie es bei Schrankenwärtern Übung ist, auf »menschliches Versagen« zurückzuführen, ist schwerlich einleuchtend, da sie in einem Zeitraum von mehreren Wochen produziert wurden, Korrekturen also möglich gewesen wären. Blicke zu bedenken, ob sich die Akteure von einem übersteigerten Straf- und Sühnebedürfnis haben leiten lassen. Anhaltspunkte bieten dafür der Verhaftungsexzeß, der anvisierte Strafraumen und die Dämonisierung der Demonstranten als eine marodierende Meute von Gewalttätern. Eine derartige Sanktionswut kann nicht ad hoc entstanden sein. Das Verhalten der Polizei und die offensichtlich vorbereiteten Verhaftungen verbieten die Annahme, die Strafverfolger hätten im Affekt gehandelt.

Sieht man einmal von den exzessiven Äußerungen staatlicher Willkür ab, so reflektieren die Nürnberger Ereignisse ein Gesellschaft- und Demokratieverständnis, das für weite Kreise der Justiz wohl nicht untypisch ist. Eine Tradition, deren Bezugspunkte Demokratie und Freiheitsgarantien sind, hat sich im Handlungsreich der Strafverfolgungsorgane bisher nicht festigen können.³⁴ Bedenkt man den institutionellen Kontext, die Ausbildung, Aufgabenzuweisung und die rechtlichen Richtlinien von Polizei und Staatsanwaltschaft, dann sind deren Affinität zu Ruhe und Ordnung sowie deren Bereitschaft, die demonstrative und kollektive Inanspruchnahme politischer Freiheit als »abweichendes Verhalten« zu diskriminieren, kaum überraschend. Staatsbeamten, die für ihre Interessen in aller Regel nicht auf der Straße demonstrieren, sondern auf dem Dienstwege remonstrieren, und die gelernt haben, öffentlichen Protest gegen Mißstände als pflichtwidrige »Flucht an die Öffentlichkeit« zu begreifen, ist eine Demonstration zwangsläufig fremd; wenn sie zu mitternächtlicher Stunde stattfindet: ein Ärgernis und, wenn sie nicht maßvoll

^{33a} DIE ZEIT, a. a. O. und Nachw. bei H. Glaser, a. a. O., 87 f.

³⁴ Vgl. dazu beispielsweise H. Hannover / E. Hannover-Drück, *Politische Justiz 1918-1933* (Frankfurt, 1966), A. v. Brünneck, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968* (Frankfurt, 1978) und O. Kirchheimer, *Politische Justiz, 1961* (Frankfurt, 1981).

verläuft: ein zu verfolgendes Unrecht. Wer in der Isolation des hierarchisch gegliederten bürokratischen Apparats arbeitet, wird für ein »Kommunikationszentrum« und kollektive Aktionen vielleicht versteckte Sehnsucht, aber wenig Verständnis aufbringen. Wer im beruflichen Kontext verpflichtet und letztlich gewohnt ist, Weisungen und Befehle entgegenzunehmen, wird auch im politischen Gemeinwesen geneigt sein, die Führungskräfte entscheiden zu lassen, und wenig Sinn in der politischen Partizipation der Bürger sehen. Die alltäglichen Routinen des Polizei- und Justizapparats, so steht zu vermuten, prägen Denkmuster, Wahrnehmungsfiler und Verhaltensweisen vor, denen die Normalität einer Demokratie, nämlich kontroverse politische Auseinandersetzungen und kollektive Aktionen als chaotisch, regellos, ungezügelt und als bedrohlich erscheinen. Das polizeilich-staatsanwaltschaftliche »Vorverständnis« von Demonstrationen und Demonstranten ist also, ohne daß es zu einer tatsächlichen Konfrontation gekommen sein muß, negativ aufgeladen.

Zur Vorgeschichte von Nürnberg gehören zwei miteinander verknüpfte Entwicklungstrends, die diese Ladung haben brisant werden lassen: die Herausbildung neuer Protestformen und einer zahlenmäßig beachtlichen Protestbewegung sowie eine Veränderung der staatlichen Reaktionsmuster auf diese oppositionellen Bewegungen. Die These ist hier, daß Qualität und Quantität des Protests aus der Perspektive des Polizei- und Justizapparats als Gefährdung des politischen Status quo erscheinen und auf der Ebene der die staatlichen Reaktionen exekutierenden Akteure als Bedrohung des Selbst- und Gesellschaftsverständnisses wahrgenommen werden.

Augenfällig ist einmal, daß sich nach dem Versickern der antiautoritären Studentenbewegung und neben den Gewerkschaften, die sich nach eigener Programmaussage im wesentlichen auch als Integrationsfaktor verstehen, in letzter Zeit eine neue außerparlamentarische Opposition herausgebildet hat. Ohne Prognosen über deren Lang- oder Kurzlebigkeit machen zu müssen, kann man feststellen, daß sie als Friedensbewegung und als Bewegung der Atomkraftgegner beachtliche Wirkungen erzielt hat. Charakteristisches Merkmal dieser Bewegungen ist die Mobilisierung einer großen Zahl oppositioneller Kräfte für *single issues*, wie Frieden, Abrüstung, Umweltzerstörung usw., die aber gleichzeitig die Bedrohung für die gesamte Gesellschaft zum Thema machen. Daß es sich hierbei nicht nur um versprengte Gruppen handelt, zeigen Großdemonstrationen wie in Brokdorf, die mehr als eine Million Unterstützer des »Krefelder Appells« oder auch massenhaft besuchte »Rock gegen rechts«-Konzerte.

Davon zu unterscheiden ist der zahlenmäßig gewiß kleinere, aber aggressivere Teil der Protestbewegung, der vorwiegend von Jugendlichen getragen wird. Wiederum unabhängig von den langfristigen Erfolgchancen dieser Opposition fallen ihre Protestformen ins Auge, die mit den traditionellen Mitteln und Zielen des Opponierens brechen. Schon die Etikettierung als »Hausbesetzer«, »Anarcho-Punks« oder dergleichen ist unzulänglich. Denn nicht genau abgrenzbare Teile der Jugendlichen, soweit sie nicht aus den politischen Auseinandersetzungen flüchten, inszenieren Proteste, die eine eindeutige politische Zielrichtung und verallgemeinerungsfähige Inhalte nicht erkennen lassen – und auch nicht darauf angelegt sind. Form und Inhalt dieses Protests sind kaum zu trennen; häufig besteht seine Substanz gerade in der unerhörten und aggressiven Protestform, die Ausdruck einer totalen Verweigerung ist. Genauer gesagt, eines Lebensstils der sich nicht mehr dem »ehernen Gesetz« der bürgerlichen Gesellschaft beugt, Bedürfnisbefriedigung aufzuschieben und in Erwartung der verheißenen Entschädigungen – Karriere, Prestige, eine auskömmliche Existenz – auf längere Frist mit Versagungen und Hoffnun-

gen vorliebzunehmen. Die dahinterliegende Wut der Verzweiflung oder tiefe Resignation muß man nicht unbedingt teilen, um selbst an die Stücke nicht ausgelebten Lebens erinnert zu werden.

Polizei- und Justizbeamte müssen solchen Lebensstil und Protest als blanke Provokation empfinden. Wo die Großdemonstration oder politische Massenveranstaltung wegen möglicher Ausschreitungen bedrohlich erscheinen mag, stellt der kompromißlose Jugendprotest die persönliche Identität in Frage. Daß weisungsabhängige Arbeit im Netz bürokratischer Regelungen in extrem hohem Maße den Verzicht auf Spontaneität und Autonomie erzwingt und lustbetontes Handeln verwehrt, darüber belehren uns das öffentliche Dienst- und Disziplinarrecht³⁵ und, wo hinsichtlich der politischen Handlungsrestriktionen von Staatsdienern noch Zweifel bestehen sollten, die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur politischen Treuepflicht.³⁶

Wer sich mit politischer Kastration und alltäglicher bürokratischer Gängelung abgefunden, sich seiner Existenz als politischer Aktivbürger entfremdet hat, kann, vermute ich, den provozierend antibürokratischen, regellosen Lebensstil vieler Jugendlicher nicht emotionslos hinnehmen. Er kann die unkonventionellen, bisweilen aggressiven Protestformen nicht einfach als Ausdruck eines Lebensgefühls akzeptieren und tolerieren, daß er nur eben nicht teilt. Er muß sich vielmehr mit Ressentiments der schmerzlichen Erinnerung an wegdisziplinierte Bedürfnisse erwehren und sich in der Überidentifikation mit der staatlichen Ordnung Ersatzbefriedigung und die Gewißheit verschaffen, daß sich eine Existenz als »Vollzugsorgan« lohnt.

Eine zweite Entwicklungslinie, die nach Nürnberg führt, läßt sich an den staatlichen Reaktionen auf politischen Protest und insbesondere an den Reaktionen auf das angewachsene Protestpotential und auf die neuen Protestformen ablesen. Obwohl Protest und Opposition auch außerhalb der Parlamente verfassungsrechtlichen Schutz genießen, und obwohl Kritik und Kontroverse vom Bundesverfassungsgericht wiederholt als Lebenselemente einer Demokratie gewürdigt worden sind³⁷, hat sich die Staatsgewalt auf die *prinzipielle* Toleranz gegenüber Andersdenkenden nie recht verstehen können. Immer hat sie sich gegenüber oppositionellen Gruppen eines ausgefächerten rechtlichen und außerrechtlichen Instrumentariums bedient, um die öffentliche Diskussion über gesellschaftskritische Themen zu kontrollieren

35 Das dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes politische Treue und Mäßigung, Loyalität gegenüber seinen Vorgesetzten, eine hingebungsvolle Widmung an seinen Beruf und Unparteilichkeit abverlangt (z. B. §§ 52 ff. BBG). Ihm werden Amtsverschwiegenheit auferlegt, bestimmte Nebentätigkeiten untersagt (§§ 64 ff.) und das Recht zu streiken (von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung) vorenthalten. Vgl. G. Frankenberg, *Staatsstreue*, KJ 3/80, 276 ff.

36 BVerfGE 39, 334 ff., 348/9: »Gemeint ist . . . die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. (...) Unverzichtbar ist . . . daß der Beamte den Staat – ungeachtet seiner Mängel – und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung, so wie sie in Kraft steht, bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann von diesem Boden aus auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen! – unterstützen. Das Entscheidende ist, daß die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, daß der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht – Staats- und Verfassungstreue – fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung . . . Der Staat – und das heißt hier konkreter, jede verfassungsmäßige Regierung und die Bürger – muß sich darauf verlassen können, daß der Beamte in seiner Amtsführung Verantwortung für diesen Staat, für »seinen« Staat zu tragen bereit ist, daß er sich in dem Staat, dem er dienen soll, zu Hause fühlt . . .«

37 Besonders im Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198 ff., 208/9; vgl. auch BVerfGE 12, 124.

und zu zügeln: Das Strafrecht trifft Vorsorge für einen ausufernden staatlichen Ehrenschutz.³⁸ Verwaltungs- und Beamtengesetze richten entgegen den Diskriminierungsverboten des Grundgesetzes (Art. 33 III, 3 III) für die Mitglieder oder »Sympathisanten« legaler, angeblich »verfassungsfeindlicher« Organisationen Zugangssperren auf. Wer das als verfassungswidrige Berufsverbotspraxis kritisiert, macht sich verdächtig, mit den »Verfassungsfeinden« zu paktieren usw.³⁹ Kritik an Staat und Gesellschaft, selbst wenn sie unzutreffend und unangemessen wäre, als Bedingung und Risiko demokratischer Prozesse zu tolerieren, ist keine die politischen Gewalten der Bundesrepublik im Zweifel auszeichnende Tugend.

Der Mangel an politischer Toleranz und die vorfindlichen Instrumente zur Überwachung, Einschüchterung und Illegalisierung oppositioneller Bewegungen legen eine repressive Politik nahe, wenn die Gesellschaft mit parteipolitisch-parlamentarischen Methoden der Herrschaftsausübung und Dauerinterventionen in den Reproduktionsprozeß in kritischem Ausmaß »unregierbar« erscheint und gleichzeitig eine unübersichtliche und teilweise unerbittliche Oppositionsbewegung den Status quo bedroht. Ob Friedensbewegung, Grüne, Atomkraftgegner und Hausbesetzer am Ende nicht doch zu entmutigen sind, ist gegenwärtig nicht die Frage. Ihre Absage an das politische Institutionensystem, ihre teilweise Abkehr vom parlamentarischen Weg und ihre Herausforderung des Legalitätsprinzips durch zivilen Ungehorsam haben – vermutlich wegen der Brisanz ihrer Forderungen und wegen der möglichen negativen Vorbildwirkung ihres Protests – Bemühungen inspiriert, die darauf abzielen, staatliche Macht und die Autorität des obrigkeitlichen Rechts von hoher Hand rasch und nachdrücklich zu bekräftigen. In Nürnberg mußte deshalb ein Exempel statuiert werden. Es ging nicht allein um eine parteipolitische Absage an das »Berliner Modell« für den amtlichen Umgang mit Hausbesetzern. Oppositionelle Kräfte sollten und sollen von systemgefährdenden Methoden und Zielen abgeschreckt und zwangsverpflichtet werden, die eingefahrenen Kanäle für öffentliche Unmutsäußerungen nicht zu verlassen und sich den etablierten Institutionen politischer Willensbildung – den Parteien vor allem – anzuvertrauen.⁴⁰

Den politischen und im engeren Sinne rechtspolitischen Kontext des Nürnberger Exempels stellt einmal der gängige Vorwurf von Repräsentanten des Staatsapparats her, da seien nicht Demonstranten, sondern Gewalttäter am Werk; zum anderen gehören dazu die Tätigkeit der Staatsschutzbehörden und schließlich die wiederholten Bestrebungen, die Polizei aufzurüsten⁴¹, und das Versammlungs- und Strafrecht zu verschärfen, um die Demonstrationsfreiheit einzuschnüren: Wenn die obersten Dienstherren Demonstranten als »Randalierer« und »Chaoten« diffamieren oder nach Ausschreitungen als »Gewalttäter« vorwegverurteilen⁴², wenn Verfassungsschutzberichte von sicherheitsgefährdenden »Sympathisanten« und im Zusammen-

³⁸ Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), des Staates und seiner Symbole (§ 90a).

³⁹ Zu dem Gesamtkomplex »streitbare Demokratie«/Berufsverbote/Verfassungsschutz vgl. E. Denninger (Hg.) *Freiheitliche demokratische Grundordnung. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik, I u. II* (Frankfurt/M., 1977).

⁴⁰ Es darf glücklicherweise bezweifelt werden, daß die Massenverhaftungen und die Folgemaßnahmen die muußlich intendierte Abschreckungswirkung erzielten. Im Gegenteil ist wahrscheinlicher, daß der Nürnberger Skandal eine erhebliche Politisierung bewirkte und immer noch bewirkt. Die Betroffenen, ihre Angehörigen und Freunde hätten ohne diese Ereignisse keinen oder jedenfalls keinen so brennenden Anlaß gehabt, sich zu Initiativen zusammenzuschließen. Vgl. dazu Dok. »Nürnberg, 5. März 81 ...«, a. a. O. und H. Glaser, a. a. O., 110 ff., 188 ff.

⁴¹ Vgl. dazu nur die jüngsten Berichte über die Einführung des CS-Gases für die Bayer. Polizei (Südd. Zeitg. v. 29. 7. 81) und die Diskussion der Innenministerkonferenz über Gummigeschosse (FAZ v. 13. 3. 81) sowie den Bericht in CILIP 8/1981, 8 ff.

⁴² Exemplarisch der Bayer. Ministerpräsident F. J. Strauß in Bild-Zeitung v. 8. 3. 81; der Bayer. Innenminister G. Tandler in ständiger Rede (SPD-Dok., a. a. O., Südd. Zeitg. v. 12. 3. 81).

hang mit Demonstrationen von einem »Abtauchhintergrund« für das »Gewaltpotential« berichten⁴³), so werden dadurch Bedrohungsvorstellungen und Vorurteile produziert, die geeignet sind, bei Polizei und Justiz die Hemmschwelle vor Gewaltanwendung zu senken. Hand in Hand gehen damit Gesetzesinitiativen⁴⁴, die, wie der jüngste Entwurf der unionsregierten Länder, angeblich den »immer unerträglicher(en)« »Mißbrauch des Demonstrationsrechts zu gewalttätigen Ausschreitungen« verhindern sollen, dabei – wie im übrigen auch eine interessierte Presse – den Eindruck verbreiten, Teile der Bundesrepublik befänden sich in einem bürgerkriegsähnlichen Zustand.

Außer dem Verbot der sogenannten »passiven Bewaffnung« (mit Halstüchern beispielsweise) faßt dieser Gesetzesentwurf wieder einmal die Verschärfung des § 125 StGB ins Auge:

»Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird *derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt*, nachdem ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge aufgefordert hat, auseinanderzugehen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.«⁴⁵

Diese Regelung würde der Absicht der Nürnberger Staatsanwaltschaft entgegenkommen, die bloße Teilnahme an einer partiell unfriedlichen Demonstration zu pönalisieren; wobei der vorgeschlagene Abs. 2 des § 125 immerhin noch die Einschränkung enthielte, daß ein »Träger von Hoheitsbefugnissen« die Demonstranten aufgefordert haben muß, auseinanderzugehen. Wie der Nürnberger Anklageschrift so ist auch der Begründung dieses Gesetzesantrags zu entnehmen, daß weniger die Störung des öffentlichen Friedens als vielmehr die Erschwerung der Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft strafbar sein soll:

»Alle Erfahrungen aus der polizeilichen Vollzugspraxis deuten darauf hin, daß § 125 StGB in seiner geltenden Fassung den Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichend zu gewährleisten vermag. Der »harte Kern« gewalttätiger Demonstranten, gegen den sich die Strafdrohung richtet, kann seine Ausschreitungen in der Deckung durch die Menge – darunter häufig Sympathisanten – ohne größeres Risiko begehen. Die aktiven Gewalttäter werden durch die umstehende Menge »abgeschirmt«. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, die Tatbeiträge der »Hauptakteure« und ihre Identität festzustellen. Daß eine solche Strafvorschrift den öffentlichen Frieden nicht wirklich zu schützen vermag, liegt danach auf der Hand und wird durch die Erfahrungen bei den Ausschreitungen bestätigt, die in jüngster Zeit gemacht werden konnten.«⁴⁶

Die Begründung läßt keinen Zweifel an der Absicht, nicht nur diejenigen, die eigenhändig Gewalttaten begehen, sondern auch »Sympathisanten« und Demonstranten überhaupt zu erfassen. Unter der Hand ändern sich damit das Schutzgut des § 125 StGB und dessen Stoßrichtung und Funktion. Die Ausweitung des potentiellen Täterkreises und die Unbestimmtheit der Tathandlung sollen möglichst flächendeckend davon abschrecken, sich an kollektiv organisierten, nicht staatlich-institutionell kontrollierten Protesten zu beteiligen, und widrigenfalls der Staatsgewalt die Möglichkeit eröffnen, Teilnehmer an Demonstrationen nach Ausschreitungen exemplarisch zu kriminalisieren.

43 »Das zuvor geschätzte Gewaltpotential von ca. 100 bis 150 Personen vor einem »Abtauchhintergrund« von ca. 500 bis 1000 Sympathisanten wurde tatsächlich auch während der Demonstration festgestellt. Hinzu kamen ca. 1000 Demonstranten, die nicht diesem Sympathisantenkreis zuzurechnen waren.« heißt es im Lagebericht (Verfassungsschutzbericht Niedersachsen) 1980, hrsg. v. Nds. Minister des Innern, 31. 5. 1981, S. 39. Vgl. auch den Bayer. Verfassungsschutzbericht 1981, S. 105.

44 Siehe die Übersicht über die Reformvorstöße gegen die Neufassung des § 125 StGB bei Dreher/Tröndle, § 125, 1.

45 Bundesrat, Drucksache 255/81 vom 12. 6. 81, S. 2.

46 A. a. O., 8.

Den Initiatoren dieser Verschärfung des § 125 StGB stellt sich ebensowenig wie den Nürnberger Praktikern die prinzipielle Frage, ob eine demokratisch verfaßte Gesellschaft überhaupt »landfriedensfähig« sein kann. Die zulässige oder unzulässige Ausübung politischer Freiheit bestimmen sie letztlich nicht nach deren konstitutiver Bedeutung für demokratische Willensbildungsprozesse, sondern nach den wechselnden kriminalpolitischen und polizeitaktischen Erfordernissen. Freiheitsrechte wären als staatliche Konzession zu begreifen – ein Freiheitsverständnis, das über die Nürnberger Ereignisse und ihren aktuellen rechtspolitischen Kontext hinausweist auf eine staatszentrierte Rechtstradition, in der Bürgerfreiheit immer schon hoheitlich durchtränkt und von Sicherheits- und Ordnungsimperativen überlagert war. Ohne auf die Vereinbarkeit des Landfriedensbruchstatbestandes mit dem Grundgesetz hier ausführlich und angemessen einzugehen, ist doch einer Praxis wie in Nürnberg und Verschärfungen des § 125 StGB entgegenzuhalten: Unrechtsprävention hat jedenfalls ihre Grenze da, wo Unbeteiligte tatbestandssystematisch betroffen werden, und wo nicht Rechtsbruch, sondern eine sich äußernde mißliebige politische Gesinnung pönalisiert werden soll oder kann. Wer mangels Neigung oder Übung kontroverse politische Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit verabscheut, und wer jede kollektive politische Aktion, weil es zu Ausschreitungen kommen könnte, als bedrohlich empfindet, kann von einer rechtsstaatlich gezügelten Staatsgewalt nicht verlangen, ihm dieses Bedrohtheitsgefühl zu ersparen. Nicht politischer Quietismus, wohl aber Freiheit von Angst ist zu schützen; und zwar die Angst vor konkreten Bedrohungen, die den demokratischen Rahmen sprengen. Ein kirchhöflicher »Landfrieden« ist dagegen kein Rechtsgut, dessen strafrechtlichen Schutz eine demokratische Verfassung gebietet. Mehr noch, sie kann solchen Schutz nicht tolerieren, weil Demokratie – das unterscheidet sie vom Obrigkeitsstaat – einen derartigen »Landfrieden« nicht kennt.